



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 37| LB-PG

LB-PG - Landesbeamten-Pensionsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

- 1. (1)Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2024 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührenzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:
 - 1. 1.wenn sie nicht mehr als 5.850 € monatlich betragen, um 9,7 %;
 - 2. 2.wenn sie über 5.850 € monatlich betragen, um 567,45 €.
- (2)Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen (Gesamtpensionseinkommen).
- (3)Bezieht eine Person einen Ruhe- oder Versorgungsbezug oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge, die zum Gesamtpensionseinkommen z\u00e4hlen, so ist jede einzelne Pension entweder mit dem Prozentsatz nach Abs. 1 Z 1 oder im Fall des Abs 1 Z 2 mit jenem Prozentsatz zu erh\u00f6hen, der dem Anteil von 567,45 € am Gesamtpensionseinkommen entspricht.
- 4. (4)Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2024 um 9,7 % erhöht.
- 5. (5)Bei der Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2024 gebühren, sind die Beitragsgrundlagen anstelle der in § 4 Abs 1 Z 2 genannten Aufwertungsfaktoren mit folgenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten:

Beitragsgrundlagen aus dem Aufwertungsfaktor Jahr 1990 1,998 1991 1,910 1992 1,834 1993 1,761 1994 1,723 1995 1,673 1996 1,633 1997 1,633 1998 1,613 1999 1,591 2000 1,584

2001	1,567
2002	1,690
2003	1,659
2004	1,631
2005	1,591
2006	1,552
2007	1,513
2008	1,472
2009	1,422
2010	1,422
2011	1,407
2012	1,349
2013	1,317
2014	1,291
2015	1,271
2016	1,253
2017	1,237
2018	1,210
2019	1,173
2020	1,146
2021	1,131
2022	1,097

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{$\tt www.jusline.at}$